



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 21. Juli 1978

Teil I Nr. 20

Tag

Inhalt

Seite

13. 7.78 Anordnung über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport .....

241

### Anordnung über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vom 13. Juli 1978

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt
- für Betriebe und Kombinate sowie Betriebe der Kombinate, die Zulieferungen und Leistungen<sup>1</sup> für den Export von Anlagen erbringen, einschließlich Produktionsmittelhandel, bzw. die Anlagen gemäß der Anlagen- und Leistungsnomenklatur (ALN) liefern und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (GAN/HAN) registriert bzw. als Generallieferanten oder Hauptauftragnehmer eingesetzt sind;
  - für Außenhandelsbetriebe;
  - für die den Betrieben und Kombinatn gemäß den Buchstaben a und b übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane.

(2) Diese Anordnung ist für die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen gemäß den Positionen 010 bis 090 der Anlagenomenklatur des Bilanzverzeichnisses anzuwenden.<sup>2</sup>

#### § 2 Grundsatz

(1) Im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu sichern, daß die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport im Umfang der für den Anlagenexport vorgegebenen staatlichen Plankennziffern und zu dem von den Generallieferanten oder Hauptauftragnehmern ermittelten Bedarf nach Sortiment und Lieferzeitraum mit Vorrangigkeit in die Pläne und Bilanzen eingeordnet werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport Vorrang auch gegenüber dem direkten Export haben.

(2) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Lieferungen und Leistungen werden Auftragsnummern festgelegt.

#### § 3

##### Anwendung von Auftragsnummern für den Anlagenexport

(1) Die Auftragsnummern gemäß § 2 Abs. 2 werden durch die Staatliche Plankommission für den Anlagenexport, einschließlich des Exports von Anlagen und Ausrüstungen für Investitionsbeteiligungen, festgelegt. Die festgelegten Auftragsnummern für den Anlagenexport verpflichten die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und Lieferbetriebe

<sup>1</sup> Für Leistungen im Sinne dieser Anordnung gelten die Festlegungen in der Anlagenexportordnung (wurde gesondert herausgegeben).

<sup>2</sup> Anordnung Nr. 4 vom 30. März 1978 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1976 bis 1980 - Bilanzverzeichnis (Sonderdruck Nr. 688/9 des Gesetzblattes)

zur vorrangigen Planung und Bilanzierung sowie Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Lieferungen und Leistungen. Die Auftragsnummern für den Anlagenexport sind von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern bzw. den direkten Auftragnehmern des Generallieferanten bei allen Verbraucher- und lieferseitigen Planinformationen und sonstigen Bedarfsinformationen sowie bei Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen für den Anlagenexport anzugeben.

(2) Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummern über ihre übergeordneten Organe bei der Staatlichen Plankommission für das jeweilige Anlagenexportvorhaben zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit den Mitgliedsländern des RGW bzw. der Angebotserarbeitung gegenüber den anderen sozialistischen Ländern und dem NSW. Darüber hinaus können sie zur Sicherung der staatlichen Plankennziffern für den Anlagenexport Auftragsnummern für noch nicht nach Vorhaben spezifizierte Anlagenexportaufgaben beantragen. Die Bearbeitungsfrist von 10 Tagen je Leitungsebene darf nicht überschritten werden.

(3) Mit dem Antrag auf Erteilung der Auftragsnummern für den Anlagenexport sind folgende Angaben zu übergeben:

- Generallieferant
- Bezeichnung der Anlage
- Land
- voraussichtlicher Gesamtwert zu IAP/BP, VM, VGW
- voraussichtliche Jahresanteile zu IAP/BP, VM, VGW
- erforderliche Komplettierungsimporte zu IAP/M bzw. VM
- Verbindlichkeitsgrad
- Monat und Jahr für den Beginn und das Ende der Realisierung.

Auf der Grundlage dieser Angaben erteilt die Staatliche Plankommission die Auftragsnummer für den Anlagenexport.

(4) Für die Anwendung der Auftragsnummer für den Anlagenexport gelten die Festlegungen gemäß Anlage.

##### Zulieferungen aus dem Inland

#### § 4

(1) Die Planung und Bilanzierung von wichtigen Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“<sup>3</sup> hat nach -der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) zu erfolgen<sup>4</sup>. Die Nomenklatur ist entsprechend den Erfordernissen des Anlagenexports durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel jährlich zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Durch die zuständigen Industrieminister sind dazu jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Vorschläge der Staatlichen Plankommission einzureichen.

<sup>3</sup> Die Nomenklatur wird gesondert herausgegeben.